

Soziale Gerechtigkeit und institutionelle Macht*

Titus Stahl

Institut für Philosophie, Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main

stahl@em.uni-frankfurt.de

Zusammenfassung

This paper argues that liberal theories of justice cannot satisfactorily deal with institutional power. They set out to compare different institutional structures based on criteria which presume an institution-independent ontology of rights and goods. But as soon as it is acknowledged that many properties of goods and rights which are normatively relevant depend ontologically on the existence of particular institutions, and that such institutions necessarily involve specific structures of power, it can be argued that not judgments about rights, equality or welfare, but an assessment of the justice of power relations is the most important task for theories of social justice. The paper explores several strategies for providing such an assessment.

1 Soziale Gerechtigkeit und institutionelle Struktur

Der Begriff der sozialen Gerechtigkeit verführt dazu, die Frage, welche gesellschaftlichen Verhältnisse unsere Zustimmung finden können, von vorneherein auf eine bestimmte Antwort hin zuzuschneiden. Wenn wir über gesellschaftliche Verhältnisse im Vokabular sozialer Gerechtigkeit nachdenken, besteht nämlich die Gefahr, dass wir uns eine „güterfixierte“ Sichtweise zu eigen machen, die alleine die *Verteilung von Ressourcen*, jedoch nicht die *Beziehungen zwischen den Gesellschaftsmitgliedern* in den Blick nimmt. Diese Sichtweise verengt jedoch unseren Blick, weil sie dazu führen kann, dass wir alle Fragen ignorieren, die nicht in dem Vokabular der Verteilung gestellt werden können.¹

*Dieser Aufsatz ist die schriftliche Version eines Vortrags, den ich auf dem XXII. Kongress der Deutschen Gesellschaft für Philosophie am 15.9.2011 in München gehalten habe. Ich habe die vorgetragene Version nur geringfügig überarbeitet – aus diesem Grund ist manches so skizzenhaft geblieben, wie es im Rahmen eines kurzen Vortrags unvermeidbar ist.

¹Vgl. YOUNG, IRIS MARION (1990): *Justice and the Politics of Difference*, Princeton: Princeton University Press, HONNETH, AXEL (2009): „Das Gewebe der Gerechtigkeit. Über die Grenzen des zeitgenössischen Prozeduralismus“, in: *WestEnd. Neue Zeitschrift für Sozialforschung*, Bd. 6, Nr. 2, S. 3–22, FORST, RAINER (2011): „Zwei Bilder der Gerechtigkeit“, in: *Kritik der Rechtfertigungsverhältnisse. Perspektiven einer kritischen Theorie der Gesellschaft*, Berlin: Suhrkamp, S. 29–52.

Dass es sich dabei tatsächlich um eine problematische Verengung der Perspektive handelt, wird dann klar, wenn wir uns vor Augen führen, dass es für die normative Bewertung gesellschaftlicher Verhältnisse entscheidend ist, ob die jeweils herrschende Verteilung von Gütern *Ausdruck eines institutionellen Arrangements* ist, das wir auch unabhängig von seinen distributiven Auswirkungen als akzeptabel bewerten können.² So zählt es beispielsweise als gewichtiges Argument gegen die Gerechtigkeit einer Situation, in der manche mehr als andere besitzen, wenn sie diesen Besitz durch die *Ausbeutung* dieser Anderen erworben haben.³ Allgemeiner gesagt kann eine Ressourcenverteilung deshalb ungerecht sein, weil die *Institutionen*, die diese Verteilung generiert haben, durch illegitime Macht, Herrschaft oder Zwang charakterisiert sind.⁴ Um zu einem Urteil über die Gerechtigkeit einer Gesellschaft zu kommen, müssen wir deshalb nicht nur die in ihr herrschende Verteilung von Gütern und Rechten, sondern auch ihre *institutionelle Form* beurteilen.

Zunächst sollte es so scheinen, als ob die heute dominanten Formen liberaler Gerechtigkeitstheorie für diese Aufgabe gut geeignet sind. Nach den Worten ihres bekanntesten Vertreters, John Rawls, ist der Gegenstand einer liberalen Theorie der Gerechtigkeit nämlich gerade die *institutionelle Grundstruktur der Gesellschaft*, also die Struktur jener Institutionen, die in zentraler Weise über den Verlauf des Lebens der Mitglieder einer Gesellschaft entscheiden.⁵ Rawls versteht eine Institution dabei als „öffentliches Regelsystem, das Ämter und Positionen bestimmt mit ihren Rechten und Pflichten, Machtbefugnissen und Schutzzonen, u.ä.“⁶

Von einer Theorie, die sich ihre Aufgabe so stellt, sollte man erwarten, dass im Anschluss an diese Bestimmung die Frage geklärt wird, *welche* Institutionen, und folglich, welche Verteilung von Rechten und Pflichten, von Macht, Herrschaft und Gewalt in diesen Institutionen legitim, welche Verteilung illegitim ist. Überraschenderweise wird jedoch diese Aufgabe von den meisten liberalen Gerechtigkeitstheorien in gleich zwei Aspekten nicht erfüllt:

Erstens wird weitgehend die Frage vernachlässigt, *was* soziale Institutionen und die infrage stehende Grundstruktur einer Gesellschaft eigentlich *sind*. Rawls begnügt sich etwa damit, dass er anhand einer Liste aufzählt, welche Institutionen zur Grundstruktur der

²Klassische Argumente für diese Position, lassen sich finden in: NOZICK, ROBERT (1974): *Anarchy, state, and utopia*, New York: Basic Books, S. 155ff., YOUNG (1990), YOUNG, IRIS MARION (2006): „Taking the Basic Structure Seriously“, in: *Perspectives on Politics*, Bd. 4, Nr. 01, S. 91–97 in: http://www.journals.cambridge.org/abstract_S1537592706060099; vgl. aber zu Rawls BARRY, BRIAN (1995): *Justice as impartiality*, Oxford: Oxford University Press, S. 213ff.

³Vgl. dazu COHEN, G. A. (1995): *Self-Ownership, Freedom, and Equality*, Cambridge: Cambridge University Press, S. 74.

⁴FORST, RAINER (2007b): „Soziale Gerechtigkeit, Rechtfertigung und Macht“, in: *Das Recht auf Rechtfertigung. Elemente einer konstruktivistischen Theorie der Gerechtigkeit*, Frankfurt a. M.: Suhrkamp, S. 270–287

⁵RAWLS, JOHN (1975): *Eine Theorie der Gerechtigkeit*, Frankfurt a. M.: Suhrkamp, S. 23ff.

⁶RAWLS (1975), S. 74

Gesellschaft gehören.⁷ Solch ein Vorgehen führt unter anderem dazu, dass auf mehr oder weniger methodisch unkontrollierte Weise diejenigen Institutionen mit der gesellschaftlichen Grundstruktur identifiziert werden, an die sich in unseren gegenwärtigen Gesellschaften *de facto* die meisten Gerechtigkeitsforderungen richten. Dabei handelt es sich bei den meisten liberalen Theorien um den Staat, um öffentliche Einrichtungen, wie etwa das Bildungswesen und um das Wirtschaftssystem.

Ist diese Auswahl erst einmal vorgenommen, ist es nicht überraschend, dass einerseits die *Gewährung und Garantie von Freiheitsrechten* und die *Eröffnung von Bildungschancen*, andererseits die Konsequenzen des Wirtschaftssystems hinsichtlich der *Allokation materieller Güter und monetären Einkommens* die dominanten Themen der Theorie sozialer Gerechtigkeit werden.⁸ Ungerechte Verhältnisse in Institutionen, die keine Rechte etablieren und keine Güter verteilen, werden zugleich tendenziell aus dem Themenbereich der Gerechtigkeitstheorie ausgeschlossen.

Zweitens verzichten die meisten liberalen Theorien der Gerechtigkeit darauf, die *interne Struktur* der meisten sozialen Institutionen (meist mit Ausnahme des politischen Systems), also die Verteilung von Rechten und Pflichten und die Gestaltung der Machtbeziehungen *in* Institutionen, als genuinen Gegenstand einer Gerechtigkeitstheorie anzuerkennen. Stattdessen interessieren sie sich allein für die *Folgen* der Existenz einer bestimmten institutionellen Struktur.

Rawls – dessen Gerechtigkeitstheorie im Folgenden als paradigmatisches Beispiel behandelt werden soll – baut seine Theorie beispielsweise auf der Annahme auf, dass die inhaltliche Gerechtigkeit der Grundstruktur nicht primär in der Frage besteht, welche Rechte und Pflichten innerhalb von Institutionen rechtfertigbar sind. Das einzige Kriterium, das er an die interne Struktur von Institutionen anlegt, ist das Kriterium der fairen Chancengleichheit. Alle übrigen Gerechtigkeitsfragen sollen durch eine Analyse der – extern charakterisierbaren – „Verteilungseigenschaften“⁹ der grundlegenden Institutionen einer Gesellschaft geklärt werden. Damit sind jene Eigenschaften gemeint, die festlegen, welche *Auswirkungen* die Existenz einer institutionellen Ordnung auf die Verteilung von Gütern, Chancen und Freiheitsrechten hat.

Damit fällt aber nicht nur die Frage unter den Tisch, ob Institutionen neben der Chancengleichheit und ihren Konsequenzen für eine die Verteilung *weitere* interne Eigenschaften haben könnten, die für ihre normative Bewertung relevant sind. Rawls muss sich damit zugleich auch auf eine bestimmte Trennung zwischen Institutionen und Gütern, bzw. Rechten

⁷RAWLS (1975), S. 23

⁸HONNETH, AXEL und STAHL, TITUS (2010): „Jenseits der Verteilungsgerechtigkeit: Anerkennung und sozialer Fortschritt“, in: *Forschung Frankfurt*, Bd. 9, Nr. 2, S. 16–20 in: <http://www.forschung-frankfurt.uni-frankfurt.de/dok/2010/2010-2/01HonnethStahl.pdf>

⁹RAWLS (1975), S. 26

und Chancen festlegen, die fatal für seine Theorie im Ganzen ist. Dies werde ich im Folgenden zu zeigen versuchen.

2 Die These der Institutionenunabhängigkeit von Gütern und Rechten

Rawls' bekannte Gerechtigkeitsprinzipien¹⁰ sollen dazu dienen, eine gesellschaftliche Grundstruktur dahingehend zu bewerten, ob sie dem Ideal der Gerechtigkeit so nahe kommt, wie es unter den gegebenen Umständen machbar ist. Diese Vorgehensweise ist aber nur dann möglich, wenn wir die jeweilige Grundstruktur im Vergleich zu anderen möglichen institutionellen Ordnungen daran messen können, ob sie das Maximum an möglichen Freiheitsrechten gewährt und, falls ja, ob sie die Grundgüter so fair wie möglich verteilt.¹¹

Das Spektrum der Güter, Chancen und Freiheiten, an deren Bereitstellung und Verteilung eine beliebige Grundstruktur gemessen werden muss, wird dabei *vorab von der Theorie selbst entworfen*.¹² Die relevanten Freiheiten, Güter und Chancen werden nämlich weitgehend dadurch bestimmt, dass sie eine Liste all jener Ressourcen darstellen, die für die Verfolgung rationaler Lebenspläne überhaupt notwendig sind. Ein solches Verfahren setzt jedoch voraus, dass diese Güter, Chancen und Freiheiten, *unabhängig* von den Eigenschaften einer bestimmten institutionellen Grundstruktur beschrieben werden können, weil ja gerade verschiedene Gestaltungen der sozialen Grundstruktur daran gemessen werden sollen, ob sie diese Freiheiten ausreichend gewährleisten und ob sie die primären Güter gerecht verteilen. Deshalb können bei der Frage nach der Gerechtigkeit einer Verteilung nur jene Eigenschaften der Güter oder der rechtlich garantierten Handlungsoptionen berücksichtigt werden, die *ontologisch unabhängig* von bestimmten Institutionen sind, die also auch in Abwesenheit dieser Institutionen existieren könnten.

Diese Annahme verrät aber eine gewisse Naivität hinsichtlich der Ontologie von Gütern und Rechten. Zwar gibt es durchaus Güter und Rechte, die unabhängig von Institutionen beschreibbar sind. Selbst diese Güter sind jedoch teilweise, andere Güter hingegen ganz und gar, durch *weitere* Eigenschaften bestimmt, die sie für eine Gerechtigkeitstheorie relevant machen, und die nicht unabhängig von den Institutionen einer Gesellschaft beschreibbar sind. Die der beschriebenen Methode zugrunde liegende Annahme, dass es hinreichend

¹⁰RAWLS (1975), S. 336f.

¹¹Zwar sagt Rawls: „This presumption reflects the fact that we are born into our society and within its framework realize but one of many possible forms of our person; the question of entering another society does not arise. The task is to agree on principles for the basic structure of the society of one's birth.“ (RAWLS (1975), S. 162) – sofern damit aber gemeint ist, dass die Gerechtigkeitstheorie nur die Verteilungseigenschaften ansonsten vorgegebener Institutionen modifizieren kann, wäre Rawls' Theorie wesentlich konservativer als es üblicherweise angenommen wird.

¹²RAWLS (1975), S. 433ff.

ist, nur diejenigen Eigenschaften von Gütern und Rechten in den Blick zu nehmen, die ontologisch von Institutionen unabhängig sind, ist – wie ich im Folgenden zu zeigen versuchen werde – falsch. Damit ist in alle Gerechtigkeitstheorien, die in dieser Weise vorgehen, strukturell ein ideologisches Moment eingebaut, insofern sie stillschweigend Eigenschaften von Gütern und Rechten universalisieren und als ontologisch eigenständig darstellen, die in Wirklichkeit einer bestimmten institutionellen Ordnung entspringen, deren Geltung damit durch die Theorie implizit vorausgesetzt wird.

3 Institutionen und Macht

Um diese These zu rechtfertigen, ist ein kurzer Exkurs zum Begriff der Institution nötig. Ich will dabei dem bekannten Ansatz von John R. Searle folgen,¹³ dem zufolge es sich bei Institutionen um das Ergebnis allgemeiner *kollektiver Statuszuschreibungen* an Handlungen, Gegenstände oder Personen handelt.

Diese Statuszuschreibungen haben stets die Form „X gilt als Y im Kontext C“,¹⁴ wobei X den Referenzpunkt der Zuschreibung und Y den institutionellen Status bezeichnet. Beispielsweise wird nach dieser Analyse die Institution des Geldes dadurch geschaffen, dass bestimmte Papierscheine und Metallstücke als Geld gelten, wenn sie ein bestimmtes Aussehen haben und von einer durch die Regierung des jeweiligen Staates legitimierten Stelle zu diesem Zweck herausgegeben wurden.

Die scheinbare Zirkularität, die dadurch entsteht, dass der institutionelle Term Y in der Statuszuweisung, die die Institution ausmachen soll, wiederkehrt, lässt sich dabei dadurch auflösen, dass dieser Term so verstanden wird, dass er als *Platzhalter für ein Bündel an Rechten und Pflichten* fungiert, die mit diesem institutionellen Status verbunden sind.¹⁵ Im genannten Beispiel heißt dies also, dass „Geld“ dann existiert, wenn es kollektiv akzeptiert ist, dass Papier und Metall, die unter den richtigen Umständen herausgegeben werden, als Objekte gelten, hinsichtlich derer es kollektiv akzeptiert ist, dass bestimmte Personen bestimmte Rechte und Pflichten im Hinblick auf sie haben.

Die Entstehung von Institutionen ist also immer zugleich die Entstehung von bestimmten Rechten und Pflichten, die an sozial definierte Statuspositionen gebunden sind. Damit schaffen Institutionen einen Rahmen für eine bestimmte Verteilung von *Macht*,¹⁶ entwe-

¹³SEARLE, JOHN R (1995): *The Construction of Social Reality*, New York: Penguin, SEARLE, JOHN R (2005): „What is an institution?“ in: *Journal of Institutional Economics*, Bd. 1, Nr. 1, S. 1–22

¹⁴SEARLE (1995), S. 28, 43ff.

¹⁵SEARLE (1995), S. 52

¹⁶SEARLE (2005), S. 10f., mit einem Fokus auf politische Macht vgl. SEARLE, JOHN R (2007): *Freedom and neurobiology: reflections on free will, language, and political power*, New York: Columbia University Press, S. 92ff.; zur Struktur institutioneller Macht im Allgemeinen vgl. STAHL, TITUS (2011): „Institutional Power, Collective Acceptance, and Recognition“, in: IKÄHEIMO, HEIKKI und LAITINEN, ARTO (Hrsg.):

der willkürlicher Macht, wenn eine Institution Einzelnen das Recht zuspricht, bestimmte Handlungen von anderen zu erzwingen, oder aber institutionell gebundener Macht, wenn die Statusposition bestimmter Personen impliziert, dass ihre Inhaberin oder ihr Inhaber andere Personen zum Einhalten vorgegebener institutioneller Regeln veranlassen darf. Searle spricht in diesem Kontext von „deontischer Macht“,¹⁷ die auf Personen oder Handlungen übertragen wird, und die in der Berechtigung besteht, bestimmte Handlungen auszuführen oder von anderen zu erzwingen. Institutionelle Macht wird insbesondere dann von einer Position verliehen, wenn es eine kollektive Akzeptanz der Tatsache gibt, dass Personen, die diese Position innehaben, dazu legitimiert sind, andere Personen zu bestimmten Handlungen zu verpflichten, und wenn diese Pflichten weitgehend durch Sanktionen durchgesetzt werden.¹⁸

Institutionelle Macht dieser Art hat sowohl beschränkende als auch befreiende Aspekte: Einerseits begrenzt jede Institution faktisch den Möglichkeitsspielraum insofern, dass die Handlungsoption, die Regeln der Institution nicht zu befolgen und keine Sanktionen zu gewärtigen, nicht mehr vorhanden ist. Andererseits werden durch Institutionen im Regelfall *neue Handlungstypen* geschaffen: Ohne die Institution der Ehe wäre die Handlung, zu heiraten, nicht möglich, ohne die Institution des Geldes könnten wir nicht bezahlen und keine Kredite aufnehmen. Die Etablierung institutioneller Macht hat also immer einen Freiheitsverlust wie einen Freiheitsgewinn zur Folge, die nur selten in einer additiven Weise gegeneinander aufgerechnet werden können.¹⁹

Allein aus diesem Grund ist es nicht möglich, eine gerechte Verteilung von Macht entweder als *Minimierung* institutioneller Macht oder gar als ihre *Maximierung* zu begreifen. Da viele Institutionen nur existieren können, wenn bestimmte Machtbefugnisse ungleich verteilt sind – man denke etwa an das Rechtssystem mit seinen unterschiedlichen Akteursgruppen – ist auch die naheliegende Option einer *Gleichverteilung* von Macht – entweder im Sinne einer numerischen Identität der Machtbefugnisse oder einer quantitativen Äquivalenz – nicht sinnvoll denkbar.

Neben der durch Institutionen konstituierten Macht der Inhaberinnen und Inhaber von Statuspositionen spielt aber auch noch eine weitere Form der Macht in Institutionen eine gewichtige Rolle, die häufig als *konstitutive Macht* bezeichnet wird.²⁰ Positionsgebundene institutionelle Macht beruht nämlich fundamental auf der kollektiven Akzeptanz der Institution und folglich auf der *Fähigkeit einer Gemeinschaft, kollektiv bindende Normen zu*

Recognition and Social Ontology, Leiden: Brill, S. 349–372.

¹⁷SEARLE (1995), S. 100

¹⁸STAHL (2011)

¹⁹SEARLE (2005), S. 10f., vgl. auch LOVETT, FRANK (2010): *A General Theory of Domination and Justice*, Oxford: Oxford University Press, S. 41f.

²⁰Vgl. zu diesem Begriff etwa SAAR, MARTIN (2010): „Power and critique“, in: *Journal of Power*, Bd. 3, Nr. 1, S. 7–20 in: <http://www.tandfonline.com/doi/abs/10.1080/17540291003630320>.

institutionalisieren, die ebenfalls eine Form der Macht darstellt.²¹ Diese Macht wird jedoch nur höchst selten vor dem Hintergrund einer „tabula rasa“ ausgeübt, ihre Form und ihre Reichweite – also die Fähigkeit einer Gemeinschaft durch die Akzeptanz von Regeln Institutionen zu schaffen, zu transformieren oder gar zu zerstören – wird immer durch den bereits akzeptierten Raum institutioneller Regeln geformt. Durch bestimmte Institutionen wird diese Fähigkeit behindert, durch andere gefördert.²² Auch dieser Aspekt institutioneller Macht kann offensichtlich normativ bewertet werden.

4 Gerechtigkeitsrelevante Dimensionen der Macht

Institutionelle Macht hat also mindestens drei Dimensionen: Die Machtbefugnisse, die mit Statuspositionen verknüpft sind, erlauben den Inhabern dieser Positionen in die Handlungsoptionen anderer Personen einzugreifen. Institutionen eröffnen jedoch auch allen Mitgliedern einer Gemeinschaft neue Handlungsoptionen, die wiederum ungleich verteilt sind und deren Ausübung normative Folgen hat. Schließlich sind alle Institutionen dadurch gekennzeichnet, dass ihre Akzeptanz auf einer ihnen vorgängigen kollektiv hergestellten, konstitutiven Macht beruht, diese Macht aber auch formt und modifiziert.

Aufgrund dieser Mehrdimensionalität institutioneller Macht stellen sich eine Reihe von Gerechtigkeitsfragen an jede Institution. Die erste dieser Fragen betrifft das traditionelle Problem der Rechtfertigung von Zwang: Wie viel Zwang involviert die Durchsetzung der Regeln einer Institution? Durch welchen Nutzen für die Beteiligten kann dieser Zwang, wenn überhaupt, gerechtfertigt werden? Handelt es sich dabei um Zwang, der legitim ist?

Zweitens stellt sich aber auch die Frage nach den *Positionen*, die eine Institution etabliert und den damit verbundenen Unterschieden in deontischer Macht. Hier muss nicht nur beurteilt werden, wer auf welche Weise Zugang zu diesen Positionen hat und ob dabei faire Chancengleichheit herrscht, sondern es muss auch gefragt werden, ob die *Existenz* solcher Positionen überhaupt legitim ist, und ob es die dabei im Spiel befindliche Form deontischer Macht überhaupt geben sollte.

Drittens stellen sich Fragen nach der Gerechtigkeit der *Aggregation* institutioneller Macht. Wenn der Zugang zu einer Machtposition von der Machtposition in einer anderen Institution abhängt, kann immer die Frage gestellt werden, ob diese Regulierung des Zugangs gerecht ist. Dies gilt auch dann, wenn diese Machtposition unter den Bedingungen fairer Chancengleichheit zugänglich ist. Selbst wenn etwa der Zugang zu Reichtum in einer Gesellschaft unter fairen Bedingungen organisiert ist, ist es immer noch ungerecht, wenn der Zugang zu öffentlichen Ämtern über finanzielle Mittel geregelt wird.

²¹Diese Einsicht hat – neben Spinoza – klassisch Arendt (1970) formuliert.

²²Vgl. dazu SAAR, MARTIN (2011): *Die Immanenz der Macht. Politische Theorie nach Spinoza*, Habilitationsschrift Johann Wolfgang Goethe-Universität, Frankfurt a. M.

Viertens stellt sich schließlich die Frage nach der *konstitutiven Macht*: Manche Institutionen steigern die konstitutive Macht der an ihnen Beteiligten, indem sie sie beispielsweise so organisieren, dass sie diese Macht besser ausüben können. Wenn etwa eine demokratische Struktur die politische Debatte fördert, die Bildung von Assoziationen vereinfacht und schnelle öffentliche Reaktionen auf veränderte Umstände ermöglicht, wird die Fähigkeit aller Beteiligten gesteigert, neue Institutionen zu gründen, bestehende Institutionen zu verändern, und möglicherweise sogar die Regeln der Demokratie selbst neu festzulegen, wenn dies notwendig werden sollte. Im Gegensatz dazu sind andere Institutionen – man denke etwa an den Ausschluss von Frauen und Jugendlichen aus der Öffentlichkeit in vielen Gesellschaften – dazu geeignet, die konstitutive Macht zumindest eines Teils der Bevölkerung zu schwächen; das Gleiche gilt aber auch für Formen der Demokratie, die irrationale Vorurteile oder nur kurzfristige Stimmungsbilder zu maßgeblichen Entscheidungsfaktoren machen und damit vernünftige Beratschlagung erschweren.

5 Macht und distributive Gerechtigkeitstheorie

Aus diesen Überlegungen ergibt sich schließlich das gesuchte Argument für die These, dass wesentliche Eigenschaften von zu verteilenden Gütern und zu garantierenden Rechten nicht ontologisch unabhängig von der Existenz bestimmter Institutionen sind: Wie sich leicht zeigen lässt, hat die Mehrheit der zu verteilenden Güter, Chancen und Rechte in jeder Gesellschaft zahlreiche relevante Eigenschaften, die ontologisch von den Institutionen abhängen, die die Grundstruktur dieser Gesellschaft ausmachen. Das einfachste Beispiel ist das Eigentum. Dass bestimmte materielle Objekte als das Eigentum von Personen gelten, ist eine institutionelle Tatsache, weil „Eigentum“ ein Status ist, der mit spezifischen, an die jeweilige Institution gebundenen Rechten und Pflichten einhergeht. Das betrifft etwa die Möglichkeiten, Eigentum zu verkaufen, zu vermieten, zu pfänden und so weiter; die Möglichkeiten des Staates zur Enteignung, die politischen und juristischen Rechte, die mit Eigentum einer bestimmten Art verbunden sind, und so weiter. Aus ganz offensichtlichen Gründen muss also die Bewertung von Eigentumsverhältnissen nicht nur die Frage diskutieren, *wer wie viel* Eigentum hat, sondern auch um *welche* Eigentumsinstitutionen es sich dabei handelt. Das gleiche Argument gilt für zahlreiche Formen der Freiheit, etwa die Freiheit der politischen Betätigung und die Berufsfreiheit, genauso aber auch für die Verteilung von Bildungschancen.

Das heißt, dass das Projekt, verschiedene mögliche Ausgestaltungen der Grundstruktur in ihren distributiven Auswirkungen dahingehend zu vergleichen, dass nur die Eigenschaften der zu verteilenden Gütern in den Blick genommen werden, die nicht institutionell konstituiert sind, einen enormen Teil der Auswirkungen der Existenz von Institutionen

vernachlässigen muss.²³ Da es sich bei einem solchen Vergleich zudem um den Vergleich zwischen distributiven Arrangements handeln muss, die sich auf ganz und gar inkongruente Güter und Rechte beziehen, ist schließlich auch nur extrem schwer abzusehen, wie etwa bewertet werden sollte, ob in einer Gesellschaft mehr Chancengleichheit herrscht als in einer anderen, oder ob die am schlechtesten gestellte Gruppe besser gestellt ist. Dies würde nämlich, wie leicht zu sehen ist, die Möglichkeit voraussetzen, völlig unterschiedlich institutionell konstituierte Güter und Rechte auf ein abstraktes Maß zu bringen.

Die Verteilung eines Gutes kann vielmehr erst dann plausiblerweise bewertet werden, wenn seine institutionelle Konstitution bekannt ist, wenn also ein Teil der gesellschaftlichen Grundstruktur bereits feststeht. Dann muss die Gerechtigkeitstheorie sich aber bewusst auf die Bewertung von Verteilungen innerhalb einer spezifischen, *vorausgesetzten* Grundstruktur beschränken, wenn sie diese Voraussetzung nicht ideologisch verdecken will.

Wir können auch beim Vergleich von Gesellschaften keine komparativen Bewertungen *nur* der Verteilung (etwa des Eigentums) vornehmen, wenn die für die relevanten Güter konstitutiven Institutionen ganz unterschiedliche sind, sondern wir müssen vielmehr die durch diese Institutionen implizierten Machtverteilungen mit in den Vergleich einbeziehen. Dabei sollten wir vor allem institutionelle Machtbeziehungen in den Mittelpunkt stellen. Die Verteilung institutioneller Machtchancen ist aber eine unmittelbare Eigenschaft der institutionellen Struktur einer Gesellschaft. Daher wird man – wenn man Rawls' bekannter Formulierung zustimmt, dass Gerechtigkeit die erste Tugend sozialer Institutionen ist,²⁴ und dass der Gegenstand der Gerechtigkeit die soziale Grundstruktur einer Gesellschaft ist – schon fast wie von selbst auf die Frage nach dieser Frage der Macht verwiesen.²⁵

Die Beantwortung dieser Frage nach der Gerechtigkeit von Machtverhältnissen überfordert liberale Theorien aber systematisch. Denn selbst wenn sie die Machtbeziehungen, die in der Konstitution von Gütern implizit sind, explizit machen, haben solche Theorien keine Kriterien, um über die Gerechtigkeit dieser Machtbeziehungen zu entscheiden.

Es ist nämlich nicht ausreichend, zu untersuchen, ob die Existenz bestimmter Positionen institutioneller Macht positive *Auswirkungen* auf die Verteilung anderer Güter hat, wenn die institutionell konstituierte Form dieser anderen Güter wiederum selbst Machtbeziehungen impliziert, die erst noch bewertet werden müssen. Wie sich darüber hinaus zeigt, ist das distributive und juristische Paradigma, das die meisten liberalen Gerechtigkeitstheorien

²³So wird das Projekt von Rawls häufig verstanden, etwa von POGGE, THOMAS (1989): *Realizing Rawls*, Ithaca: Cornell University Press, RONZONI, MIRIAM (2008): „Two Concepts of the Basic Structure, and their Relevance to Global Justice“, in: *Global Justice: Theory Practice Rhetoric*, Bd. 1, S. 68–85.

²⁴RAWLS (1975), S. 19

²⁵Wie Forst in Anlehnung an Young formuliert: „the issue, in short, not of what you have but of how you are treated“ (FORST, RAINER (2007a): „Radical Justice: On Iris Marion Young's Critique of the „Distributive Paradigm““, in: *Constellations*, Bd. 14, Nr. 2, S. 260–265 in: <http://onlinelibrary.wiley.com/doi/10.1111/j.1467-8675.2007.00437.x/abstract>, hier: S. 260)

auszeichnet, ohnehin nicht geeignet, eine angemessene Perspektive auf Machtbeziehungen einzunehmen: Auch wenn unterschiedliche Theorien mit der Frage nach der Macht in jeweils verschiedener Weise umgehen, versuchen liberale Theorien typischerweise, die Frage nach der Gerechtigkeit von Machtbeziehungen durch drei Vorannahmen in die Form anderer Gerechtigkeitsfragen zu bringen: Sie nehmen erstens an, dass sich die Frage nach der Macht weitgehend in *genau der gleichen* Weise klären lässt, wie die Frage nach der *Verteilung von Gütern*. Sie nehmen zweitens an, dass sich alle dadurch nicht zu lösenden Probleme im nicht-politischen Bereich durch die *Institutionalisierung von Freiheitsrechten*, die Personen vor dem illegitimen Eingriff anderer schützen, vermeiden lassen. Sie nehmen schließlich drittens an, dass die einzig dann noch relevante Form der Macht *politische Macht* ist, über deren gerechte Form sich alles Wissenswerte in einer *Demokratietheorie* finden lässt.

Gegen solche Versuche, die Frage nach gerechter Macht auf diese Weise in das Schema liberaler Theorien einzupassen, gibt es jedoch gewichtige Einwände: Wie sich leicht etwa an feministischen oder antirassistischen (aber auch vielen im weitesten Sinne ökonomischen) Gerechtigkeitsforderungen zeigen lässt, können Personen und Gruppen in illegitimer Weise Gegenstand von Machtausübung sein, die sich nicht durch eine Umverteilung von Positionen oder Gütern lösen lässt, für die die Institutionalisierung von Freiheitsrechten nur Möglichkeiten der Milderung, aber keine vollständige Lösung bereithält und die nicht als die Verweigerung formaler politischer Teilhabe begriffen werden können.²⁶

Es könnte nun eingewandt werden, dass Macht bei Rawls keineswegs nur im Hinblick auf die Verteilung anderer Güter bewertet werden soll, sondern *selbst* eines der zu verteilenden Güter ist. Rawls deutet in der Tat an manchen Stellen an, dass er die Machtpositionen, die mit Ämtern und Positionen einhergehen, als Teil der zu verteilenden Güter versteht,²⁷ und dass daher das Differenzprinzip auch hinsichtlich dieser Formen der Macht gelten muss.²⁸

Rawls wendet das Differenzprinzip aber nicht auf Machtbeziehungen an, sondern bestimmt die relevanten sozialen Positionen alleine im Hinblick auf die Grundrechte und das Einkommen²⁹ – und das mit gutem Grund. Denn um das Differenzprinzip auf Machtbeziehungen anwenden zu können, müsste er Macht als eines der zu verteilenden Güter konzipieren, Machtbeziehungen also so begreifen, als ob sie die Struktur eines verteilbaren, einzelnen Personen zuschreibbaren und quantitativ vergleichbaren Guts hätten.³⁰ Dies hätte aber absurde Konsequenzen: Es ist nur unter einer sehr naiven Sichtweise überzeugend,

²⁶ YOUNG (1990), S. 20ff.

²⁷ RAWLS (1975), S. 113 – die deutsche Ausgabe übersetzt „powers“ mit „Befugnisse“.

²⁸ Ein weiterer Einwand gegen die hier vertretene These könnte mit dem Hinweis begründet werden, dass die Frage der Macht über die „sozialen Grundlagen der Selbstachtung“ eingefangen werden könnte. Aufgrund der notorisch unklaren Stellung dieses Begriffs bei Rawls muss ich hier auf eine ausführliche Erörterung dieses Einwands verzichten, der meiner Meinung nach nicht erfolgreich sein kann, ohne den Rahmen der Rawls'schen Theorie zu sprengen.

²⁹ RAWLS (1975), S. 116

³⁰ YOUNG (1990), S. 30ff.

dass eine Gesellschaft immer dann gerechter wird, wenn derjenigen Gruppe, die die geringsten Möglichkeiten zur Machtausübung hat, eine neue Möglichkeit der Machtausübung zugesprochen wird. Dies gilt nicht nur deshalb, weil „Macht“ keine dispo­nible Ressource ist, die addiert und subtrahiert werden kann, sondern jeweils an bestimmte Institutionen gebunden ist, und immer Macht hinsichtlich konkreter Handlungsoptionen ist. Wenn etwa Frauen in einer bestimmten Gesellschaft in der Familie systematisch unter der Herrschaft ihrer Ehemänner stehen, so wird diese Gesellschaft kaum dadurch wesentlich gerechter, dass eine neue Institution geschaffen wird, in der sie kompensatorisch Macht über ihre Ehemänner ausüben können. Der Einwand gilt auch deshalb, weil im Unterschied zu anderen Grundgütern eine Maximierungsstrategie bei Machtbeziehungen aus offensichtlichen Gründen nicht wünschenswert ist. Freilich hat Rawls solche Absurditäten kaum im Sinn, vielmehr drängt er in seiner Darstellung Machtbeziehungen – von politischer Macht einmal abgesehen – soweit an den Rand, dass er sie nur insoweit berücksichtigen kann, wie sie auf die Verteilung anderer Güter Einfluss haben.

6 Elemente einer Theorie gerechter Macht

Wenn wir die Relevanz von Machtbeziehungen für eine Theorie der Gerechtigkeit ernst nehmen, dann wird die Frage interessant, in welcher Weise sich der Zusammenhang zwischen Gerechtigkeit und institutioneller Struktur denken lässt.

Ich möchte dabei – extrem grob – drei Herangehensweisen unterscheiden: Die bis zu diesem Punkt besprochene *liberale* Herangehensweise geht davon aus, dass die Frage nach konstitutiven Funktionen von Institutionen nur relevant ist, insofern die dabei implizierten Machtbeziehungen Freiheitsrechte betreffen, die unabhängig von jeder Institution definierbar sind oder Auswirkungen auf die Verteilung extern charakterisierbarer Güter haben.

Eine Alternative zu dieser Sichtweise stellen die bereits angesprochenen *republikanischen* Theorien dar, zu denen die bisher vorgetragene Kritik eine gewisse Nähe aufweist.³¹ Diese Theorien definieren soziale Gerechtigkeit als *Minimierung von Herrschaft*, wobei Herrschaft als *Möglichkeit der willkürlichen Machtausübung* verstanden wird. Diese Theorien können daher den Anspruch erheben, die interne Struktur von Institutionen in den Blick zu bekommen. Aber die Festlegung auf das Willkürkriterium geht mit einer Schwächung der Reichweite der Gerechtigkeitstheorie einher, weil Machtverteilungen innerhalb von Institutionen völlig aus dem Zugriff der Gerechtigkeitstheorie herausfallen, solange es sich bei den relevanten Beziehungen nicht um willkürliche Macht handelt. Wenn der Begriff der Willkür rein formal verstanden wird, ist daher unklar, inwieweit beispielsweise auf

³¹PETTIT, PHILIP (1997): *Republicanism. A Theory of Freedom and Government*, Oxford: Oxford University Press, LOVETT (2010)

einem idealen Markt oder innerhalb einer funktionierenden Bürokratie jemals Ungerechtigkeit herrschen kann.³² Soweit der Begriff der Willkür jedoch, wie bei Pettit, inhaltlich gefüllt ist, scheint er bereits Gerechtigkeitsprinzipien vorauszusetzen, die nicht mehr im Rahmen der Theorie einholbar sind.³³

Eine dritte, bisher nicht erwähnte Option stellt die *hermeneutische* Theorie der Gerechtigkeit dar, wie sie Michael Walzer entwirft. Walzer geht davon aus, dass jede Institution ihr spezifische Güter konstituiert, zu denen auch institutionelle Macht zählt und die nach den Regeln verteilt werden müssen, die innerhalb der jeweiligen Institution gelten.³⁴ Gerecht sind nach seiner Lesart diejenigen Institutionen, die solche Güter nach Maßgabe ihrer *institutionen-internen Bedeutung* verteilen; ungerecht jene Institutionen, die es erlauben, Machtpositionen, die ihnen *extern* sind, dazu zu benutzen, in der Institution einen entsprechenden Status zu erlangen – etwa wenn ökonomische Macht in politischen oder spirituellen Status konvertiert wird.³⁵ Walzer nimmt also die konstitutive Struktur institutioneller Regeln ernst und bietet auch ein Gerechtigkeitskriterium an, das allerdings nur zur Bewertung der Frage dienen kann, ob die empirische Funktionsweise einer Institution auch ihren internen Regeln entspricht. Es kann aber nicht klären, ob eine Institution *überhaupt* mit *diesen* Regeln bestehen sollte. Sein Gerechtigkeitskriterium kann also mögliche Formen der Grundstruktur nur daraufhin bewerten, ob sie die interne Konsistenz von Institutionen wahrscheinlich machen, sie aber nicht wirklich normativ vergleichen.

Alle drei Perspektiven auf die Struktur von Institutionen scheinen also wichtige Intuitionen einzufangen, keine von ihnen kann jedoch alleine überzeugen. Wie könnte aber ein allgemeines Kriterium aussehen, das es uns erlaubt, zu beurteilen, ob die Machtverteilung in Institutionen gerecht oder ungerecht ist?

Die bisher besprochenen Vorschläge der liberalen, republikanischen und hermeneutischen Theorien stellen nur Teile eines solchen Kriteriums dar, weil sie im besten Falle *Beschränkungen* etablieren: Die Machtstruktur einer Institution ist dann ungerecht, wenn sie Grundrechte gefährdet, wenn sie willkürliche Machtausübung erlaubt, und wenn sie den Eigensinn dieser Institution verletzt.

Diese Beschränkungen sind deshalb gerechtfertigt, weil die durch sie verhinderten Fälle stets Fälle sind, in denen eine Machtverteilung die *Handlungsfähigkeit* von Individuen so stark beschränkt, dass ihre Teilnahme an der Institution nicht mehr als *Ausdruck ihres eigenen Willens* verstanden werden kann. Mit anderen Worten, die Verletzung von grund-

³²So explizit LOVETT (2010), S. 53.

³³PETTIT (1997), S. 55. Zu dieser Kritik vgl. ZIMMERLING, RUTH (2005): *Influence and power: variations on a messy theme*, Dordrecht: Springer, S. 207, MARKELL, PATCHEN (2008): „The Insufficiency of Non-Domination“, in: *Political Theory*, Bd. 36, Nr. 1, S. 9–36 in: <http://ptx.sagepub.com/content/36/1/9.abstract>, hier: S. 13ff.

³⁴WALZER, MICHAEL (1983): *Spheres of Justice*, New York: Basic Books

³⁵WALZER (1983), S. 17ff., 281ff.

legenden Freiheiten, die Etablierung willkürlicher Eingriffsmöglichkeiten und der Übergriff von Macht von einer Sphäre auf andere stellen jeweils Formen von Beziehungen dar, in der die *Relevanz der Akzeptanz der Teilnehmer an einer Institution für die Regeln der Institution* untergraben wird. Das heißt aber nichts anderes, dass in diesen Fällen die *konstitutive Macht* dieser Personen geschwächt wird. Umgekehrt gesprochen, erhalten diese Gerechtigkeitskriterien ihren Sinn dadurch, dass sie die konstitutive Macht der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sichern.

Wenn wir diese Einsicht ernst nehmen, dann drängt sich der Vorschlag geradezu auf, dass ein Kriterium für den Vergleich *zwischen* Institutionen dadurch gefunden werden könnte, dass wir unser Augenmerk darauf legen, wie manche Institutionen die jeweils institutionenspezifische, konstitutive Macht ihrer Teilnehmer steigern und andere sie behindern. Auch wenn dadurch kein kontextfreier, exakt formalisierbarer Vergleich zwischen Institutionen ermöglicht wird, können dennoch all jene Institutionen als gerecht im Hinblick auf ihre Machtverteilung bezeichnet werden, die allen Beteiligten jeweils individuell die im jeweiligen Kontext größtmöglichen, intersubjektiv gleichen Möglichkeiten einräumen, Einfluss auf die Aufrechterhaltung, Veränderung oder Abschaffung der Institution zu nehmen. Eine gesellschaftliche Grundstruktur ist folglich dann gerecht, wenn nicht nur ihre distributiven Auswirkungen allgemein akzeptabel sind, sondern wenn sich auch ihre Institutionen an der Norm orientieren, dass – soweit möglich – niemand durch die Macht anderer daran gehindert werden darf, seinen Einfluss auf die institutionelle Gestalt der Gesellschaft geltend zu machen.

Dieses Kriterium muss keineswegs die Perspektive der Verteilungsgerechtigkeit ersetzen, aber seine Erfüllung stellt zumindest eine notwendige Bedingung für eine gerechte Gesellschaft dar. Es ist notwendig, weil selbst eine optimal faire Verteilung von Gütern und Rechten dann ungerecht ist, wenn sie das Ergebnis von Institutionen ist, die einigen Teilnehmern so große Macht zusprechen, dass sie die institutionelle Struktur unabhängig von der Akzeptanz anderer durchsetzen können.³⁶

Auch wenn dies nur ein erstes Element einer Theorie gerechter Macht sein kann, so besteht doch die Hoffnung, dass eine so verfahrenende Theorie den Ideologieverdacht vermeiden kann, den liberale Theorien auf sich ziehen müssen. Wenn diese von anscheinend unabhängig bestimmbar Gütern und Rechten ausgehen, dann laufen sie immer Gefahr, mit ihnen alle institutionellen Voraussetzungen, auf denen ihre Existenz beruht, und damit immer auch schon ein Modell institutioneller Macht, hinterrücks in die Gerechtigkeitstheorie zu importieren. Nur eine *radikale* Theorie der Gerechtigkeit, die die Gesellschaft an ihrer Wurzel, das heißt, an ihrer machtkonstituierten institutionellen Struktur fasst, kann daher

³⁶Es besteht hier eine bestimmte Ähnlichkeit zu Forsts Idee primärer Rechtfertigungsmacht (2007b), allerdings bezieht sich „konstitutive Macht“ auf die Voraussetzungen, die gegeben sein müssen, damit überhaupt Rechtfertigungsprozesse oder andere Prozesse der institutionellen Infragestellung beginnen können.

dem Marx'schen Vorwurf an die sozialdemokratischen Vorläufer des Rawls'schen Theorieprogramms³⁷ mit guten Argumenten entgegen: Wenn der Ausdruck „gerecht“ nicht nur eine ideologische Verbrämung der Fakten der bestehenden ökonomischen (und politischen) Strukturen sein soll, dann muss er so bestimmt werden, dass die Kritik dieser Strukturen – und damit immer auch der von ihnen konstituierten Güter und Rechte – sein primäres Anwendungsgebiet darstellt.

Dr. des. Titus Stahl, Institut für Philosophie, Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt, Grüneburgplatz 1, 60629 Frankfurt am Main

³⁷MARX, KARL (1962): „Kritik des Gothaer Programms“, in: *Karl Marx, Friedrich Engels: Werke*, Bd. 19, Berlin: Dietz, S. 13–32, hier: S. 18